

Stadtwerke Karben



Antrag auf Genehmigung eines Kanalabzugszählers (Gartenwasserzähler)

gem. DIN 1988

Der Antrag erfolgt für	
Debitor:	Objekt:
Name/Firma:	Vorname:
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
E-Mail:	Mobil:

Die Wasserentnahme wird genutzt für
Garten-/Rasenbewässerung – Größe ca. in m ²
Schwimmbad Befüllung – Fassungsvermögen ca. in m ³
Gartenteich Befüllung – Fassungsvermögen ca. in m ³
Viehtränke – Art und Anzahl der Tiere

Das über den „Gartenwasserzähler“ entnommene Wasser wird nicht in den Kanal eingeleitet. Mir/Uns ist bewusst, dass über den Gartenwasserzähler entnommenes Wasser, das für andere Zwecke genutzt und dann in den Kanal eingeleitet wird, nachträglich mit Abwassergebühren veranschlagt und mit einer Geldbuße bestraft wird (Betrugsversuch). Ich erkläre mich mit den Bedingungen des Merkblattes einverstanden.

Karben, den

Unterschrift Grundstückseigentümer

Zählerinformationen	
Zählernummer:	Eichung des Zählers bis:
Zählerstand bei der Abnahme:	Größe des Zählers:
Der Gartenwasserzähler ist in die Rohrleitung verbaut	JA/NEIN
Der Gartenwasserzähler ist an einem Zapfventil montiert	JA/NEIN
Die Abnahme erfolgt durch	

Der Gartenwasserzähler wurde gem. DIN 1988 und DIN 3266 verbaut und wird hiermit genehmigt.

Karben, den

Unterschrift Mitarbeiter der Stadtwerke Karben



Merkblatt zum Kanalabzugszähler // Gartenwasserzähler

1. Bitte beachten Sie, das Trinkwasser das wichtigste Lebensmittel ist und mit dieser Ressource verantwortungsvoll umgegangen werden muss.
2. Vergleichen Sie bitte die Ihnen entstehenden Kosten für Neuinstallation, jährliche Verwaltungsgebühr und späteren Eichgebühren/Abnahmekosten mit der voraussichtlich eingesparten Abwassergebühr. Eine Ersparnis ist nur bei höherem Wasserverbrauch zu erwarten.
3. Die Stadtwerke bestimmen die Einbaustelle des Zwischenwasserzählers.
4. In der unmittelbaren Nähe der Entnahme-/Zapfstelle darf kein Kanalanschluss liegen.
5. Der Einbau erfolgt durch den Grundstückseigentümer oder eine durch ihn beauftragte Firma. Der Wasserzähler muss gültig geeicht und beglaubigt sein. Er wird durch die Stadtwerke abgenommen und verplombt. Nach Ablauf der Eichfrist muss er auf Kosten des Eigentümers gewechselt und neu abgenommen werden.
6. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Eichfrist hinzuweisen.
7. Für die Bestimmung und Abnahme des Wasserzählers fällt eine Pauschale in Höhe von 65,00 Euro inkl. 7 % MwSt. an.
8. Sollte der Wasserzähler versetzt oder nachträgliche Veränderungen daran vorgenommen werden oder nach Ablauf der Eichfrist kein neuer Wasserzähler installiert worden sein, erlischt automatisch die Genehmigung und der Wasserverbrauch ist in voller Höhe als Abwasser anzusetzen.
9. Zur Überprüfung ist den Mitarbeitern der Stadtwerke tagsüber ungehindert Zugang zu dem Wasserzähler zu gewähren. Eine Weigerung hat den Entzug der Genehmigung des Wasserzählers zur Folge.
10. Pro Grundstück ist nur ein Gartenzähler zulässig.
11. Die Ablesung des „Gartenwasserzählers“ erfolgt im Rahmen der jährlichen Wasserzählerablesung. Der Grundstückseigentümer hat auf Anforderung den Zählerstand bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu melden. Nicht gemeldete Zählerstände können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids anerkannt werden.
12. Das Wasser darf ausschließlich für Zwecke verwendet werden, bei denen es nicht in den Kanal eingeleitet wird. Für den Fall, dass über den Gartenwasserzähler entnommenes Wasser wieder dem Kanal zugeführt wird, erlischt die Genehmigung des Zählers zum 01.01. des laufenden Jahres. Die Abwassergebühren werden dann rückwirkend veranlagt, außerdem behalten sich die Stadtwerke weitere rechtliche Schritte vor.
13. Ab dem 01.01.2021 wird gemäß § 29 (5) der Entwässerungssatzung der Stadt Karben eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,00 Euro erhoben.